

# Richtlinien des Landkreises Birkenfeld zur Förderung der Jugendarbeit

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Landkreis Birkenfeld fördert im Zuständigkeitsbereich seines Jugendamtes Jugendarbeit nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Die Richtlinien sind Teil der Jugendhilfeplanung.
- 1.2 Gefördert werden
- Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung (Nr. 2.1 bis 2.5),
  - Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Nr. 2.6),
  - Sonstige ehrenamtliche Mitarbeit (Nr. 3),
  - Andere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.
- 1.3 Bewilligende Stelle ist das Kreisjugendamt bei der Kreisverwaltung Birkenfeld.
- 1.4 Zuwendungsanträge sind an die bewilligende Stelle zu richten.
- 1.5 Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Januar 1983 (Min.Bl. S. 82; 1993 S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.  
Das Kreisjugendamt ist **berechtig**, sachdienliche Nachprüfung vorzunehmen. Überzahlte Beträge sind an die Kreisverwaltung **umgehend** zurückzuzahlen. Zuwendungen, die **nicht ihrem Zweck** entsprechend verwendet wurden, sind zurückzuerstatten.

## 2. Zuwendung für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung mit **mindestens je sieben** Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie die Anschaffung von technischen und pädagogischen Hilfsmitteln.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben

2.2 Die Tagessätze betragen für die Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 5,00 Euro
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: 5,00 Euro
- Sozialen Bildung 1,00 Euro.

Für behinderte oder arbeitslose Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt der Tagessatz 10,00 Euro für Politische Jugendbildung und Schulung sowie 7,50 Euro für Soziale Bildung.

2.3 Altersgrenze für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 12 bis 27 Jahre,
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: ab 14 Jahre,
- Sozialen Bildung: 7 bis 20 Jahre.

Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden. Hinweis: **Das Kalenderjahr wird geprüft und ist maßgeblich!**

2.4 Veranstaltungstage für die Förderung von Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 1 bis 15,
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: 1 bis 15,
- Sozialen Bildung: 2 bis 21.

2.5 Für die Förderung von Maßnahmen der Politischen Jugendbildung und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der **Nachweis von mindestens sechs Programmstunden je Tag** (voller Tagessatz) erforderlich. Bei zwei aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen mit je 3 Programmstunden wird je ein halber Tagessatz gefördert. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen je als ein Teilnehmertag, wenn ein Programm von je mindestens drei Programmstunden durchgeführt wird. Seminarreihen werden ebenfalls bezuschusst. Eine Seminarreihe beschäftigt sich inhaltlich mit einem Gesamthema, findet **mindestens an drei Treffen** mit mindestens zwei Zeitstunden statt, umfasst also **mindestens** ein Programm von **sechs Zeitstunden**.

2.6 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei Maßnahmen der Sozialen Bildung kann für je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine pädagogische Betreuungskraft (**mindestens 16** Jahre alt) zusätzlich mit 3,00 Euro/Tag gefördert werden.

Für in der Regel drei behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann eine Betreuungskraft mit 10,00 Euro/Tag gefördert werden.

2.7 Aus den für Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung im Kreishaushalt zur Verfügung stehenden Fördermitteln können mit vorheriger Zustimmung des Kreisjugendamtes in begrenzten Umfang auch Maßnahmen gefördert werden, die nicht die Voraussetzungen nach den Nummern 2.2 bis 2.6 dieser Zuschussrichtlinien erfüllen, aber den Zielsetzungen **Sozialer und Politischer Bildung** bzw. Schulung **entsprechen** (z.B. Projekte, Tagesveranstaltungen).

Die Beantragung und der Nachweis erfolgen **nach** Vereinbarungen mit dem fachlich zuständigen Kreisjugendamt.

2.8 Der Kreis fördert innovative und modellhafte Projekte der **nicht-kommerziellen** Jugendarbeit. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Kreishaushaltes. Sie kann in der Regel **bis zur Hälfte der Projektkosten** betragen. Die Zuwendungsempfänger **haben** Eigenleistungen zu erbringen.

Insbesondere gefördert werden:

- Projekte der Mädchen- und Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen,
- Projekte, die eine aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen unterstützen,
- Projekte, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus wenden.

2.9 Anträge nach den Nummern 2.1 bis 2.5 müssen **spätestens zwei Monate** nach Beendigung der Maßnahme bei der bewilligenden Stelle eingegangen sein; sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

Gesonderte Anträge für die Förderung der ehrenamtlichen Kräfte sind nicht erforderlich; sie sind Bestandteil der Zuwendungsanträge der Träger für die jeweilige Veranstaltung.

Haben behinderte oder arbeitslose junge Menschen an der Maßnahme teilgenommen, bestätigt der Träger, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Förderungssätze nachgewiesen wurden.

Die im Formblatt (Anlage) zu diesen Zuschussrichtlinien geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Fördervoraussetzungen.

Anträge nach den Nummern 2.7 und 2.8 sind grundsätzlich bis **1. März** bzw. **September des Jahres** einzureichen.

### **3. Sonstige Förderung für ehrenamtliche Mitarbeit**

- 3.1 Förderungsfähig ist der Einsatz ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die an Maßnahmen mitwirken, die nicht nach Nummer 2 gefördert werden können.

Die Kreiszuwendung beträgt je Person und Tag 7,00 Euro.

Gefördert werden Tagesveranstaltungen von **mindestens sechs** Stunden Programmdauer und einem Betreuerschlüssel von **1:7**.

- 3.2 Förderungsfähig ist darüber hinaus der Einsatz ehrenamtlich Tätiger, die bei der Einrichtung eines neuen offenen Jugendtreffs in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner mitwirken, d.h. für die Einrichtung eines zusätzlichen offenen Jugendtreffs kann ein Zuschuß in Höhe von höchstens 2.500 Euro durch die Jugendstiftung der Kreissparkasse Birkenfeld gewährt werden. Die Fachlichkeit im Sinne der Jugendarbeit muß gewährleistet sein. Die Eignung des Projekts und des Trägers ist vom zuständigen Jugendhilfeausschuß zu befürworten.
- 3.3 Anträge sind **spätestens vier Wochen vor Beginn** der Maßnahme beim Kreisjugendamt einzureichen.

### **4. Zuschüsse für technische und pädagogische Hilfsmittel**

- 4.1 Es werden gefördert:  
Anschaffung von Geräten, Gegenständen und Materialien, die für die Gruppenarbeit oder zur Gestaltung von Freizeiten benötigt werden.
- 4.2 Förderungshöhe:  
**30 %** der Anschaffungskosten, **höchstens** jedoch **500,00 Euro**.  
In Einzelfällen können auch höhere Beträge bewilligt werden, über deren Höhe der Jugendhilfeausschuss entscheidet.
- 4.3 Der Zuschussantrag ist **formlos** mit Kostenvoranschlag (2-3 Angebote) und Finanzierungsplan zu stellen.
- 4.4 Zuschussberechtigt sind **nur Gruppen** aus dem **Landkreis Birkenfeld**.

### **5. Inkrafttreten**

- 5.1. Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft